

6. — Der Einwand der Rekurrentin, dass die Gebühr von 2070 Fr. nicht gerechtfertigt sei, weil ihr keine Gegenleistung, weder an Mühewalt, noch an Verantwortlichkeit, entspreche, ist hinfällig, denn Gegenleistung ist eben die Vornahme der Eintragung. Dass die Gebühr in Anbetracht ihrer Höhe Steuercharakter habe, kann mit Fug nicht behauptet werden, denn die Ausgaben des Bundes für das Handelsregister belaufen sich nach den Angaben der eidgenössischen Verwaltung auf jährlich 200,000 Franken. Dass bloss die gerade verlangte amtliche Handlung veranschlagt werden dürfe, hat das Bundesgericht schon wiederholt abgelehnt, zuletzt u. a. in Sachen Elektrizitätswerk Lonza A.-G. gegen Wallis vom 9. Dezember 1927 (BGE 53 I S. 482); unter die Kosten des Staates fällt auch ein entsprechender Anteil an den Aufwendungen für die staatlichen Einrichtungen, die nötig sind, um die betreffende Verrichtung vornehmen zu können. Es ist durchaus statthaft, bei der Veranlagung einer Gebühr steigende Sätze vorzusehen oder sogar eine Progression einzuführen. Nach dieser Richtung ist kurzerhand auf das erwähnte Urteil des Bundesgerichtes zu verweisen, wo auch ausgeführt worden ist, dass Steuercharakter einer vermeintlichen Gebühr erst angenommen werden könne, wenn die Gesamteinnahmen an Gebühren der betreffenden Kategorie die Gesamtkosten für die betreffende Einrichtung übersteigen würden.

7. — Die Behauptung der Rekurrentin, die Gebühr sei jedenfalls nur vom Betrag der Kapitalerhöhung zu berechnen und das ursprüngliche Kapital von 12 Millionen Franken sei also ausser Acht zu lassen, findet in der Verordnung III nicht die geringsten Anhaltspunkte. Namentlich ist in der Verordnung nicht gesagt, wie denn Registeränderungen zu behandeln seien, die sich nicht in einer Kapitalerhöhung erschöpfen. Das Kapital ist nur Berechnungsgrundlage, hat aber keine Beziehung mit der Leistung der Behörde, für welche die Gebühr geschuldet wird. Ein Tarif, wie ihn die Rekurrentin im Sinne hat,

wäre gewiss denkbar, entspricht hier aber nicht dem Willen des Verordnungsgesetzgebers.

8. — (Zweigniederlassungen)....

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

### III. WASSERRECHT

#### FORCES HYDRAULIQUES

##### 51. Auszug aus dem Urteil vom 12. November 1931

i. S. *Altermatt* gegen *Solothurn* und *Jeker*.

Die Beitragspflicht des untern Wasserwerkbesitzers nach Art. 33 WRG setzt voraus, dass der Inhaber der Vorrichtung, für die Beiträge beansprucht werden, die Pflicht zur Rücksichtnahme bei der Regelung des Wasserstandes und Wasserabflusses (Art. 32 WRG) anerkennt und ihr tatsächlich nachlebt.

*Tatbestand* (gekürzt):

Die Beschwerdeführer, Pius und Josef *Altermatt*, sind Inhaber einer ehehaften Wasserfallkonzession zum Betriebe der Mühle und eines zur Zeit stillstehenden Stampfwerkes (Reibe) in Büsserach. Sie entnehmen das Wasser der Lüssel unter Verwendung eines kleinen Wuhrs, das sie unterhalten. Das Wasser fliesst zunächst der Mühle und dann, sofern die oberhalb und unterhalb der Mühle bestehenden Ableitungen zur Lüssel geschlossen sind, weiteren Berechtigten zu, von denen der Beschwerdebeklagte *Cesar Jeker* das Wasser zum Betriebe einer Drechslerei ausnützt, gestützt auf eine seit dem Jahre 1875 bestehende Wasserfallkonzession. Ein weiterer Berechtigter (Familie *Linz*, Öle) nützt die ihm zustehende Konzession zur Zeit nicht aus, ohne darauf verzichtet zu

haben. Daneben bestehen eine Anzahl Wässerungsrechte.

Im Jahre 1925 wurde das Mühlewuhr, das von einem Unwetter weggerissen worden war, von Pius Altermatt wieder instandgestellt. Die Kosten werden mit 2850 Fr. angegeben. Der Beklagte hat bei den Reparaturarbeiten Führen übernommen und dafür auf Verlangen der Beschwerdeführer Rechnung gestellt (240 Fr.), die Bezahlung aber nicht beansprucht.

Die Beschwerdeführer haben den Beschwerdebeklagten um einen Beitrag von 1652 Fr. 20 Cts. an die Kosten des Mühlewuhrs belangt, unter Berufung auf Art. 33 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG), sind aber vom Regierungsrat des Kantons Solothurn abgewiesen worden. Sie wenden sich nun an das Bundesgericht; sie verlangen, dass der Entscheid des Regierungsrates aufgehoben und Jeker grundsätzlich beitragspflichtig erklärt werde; bezüglich des Verteilers sei die Sache an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

*Begründung:*

1. — (Verfahrensfragen.)

2. — Nach Art. 33 Abs. 1 WRG können Wasserwerkbesitzer zu periodischen oder einmaligen Beiträgen an die Kosten des Baues und Unterhaltes von Vorrichtungen verhalten werden, die andere auf eigene Kosten bereits errichtet haben, soweit sie daraus bleibend erheblichen Nutzen ziehen, davon wirklich Gebrauch machen und der Kostenbeitrag den Nutzen nicht übersteigt. Die Nutzungsberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei der Regelung des Wasserstandes und Wasserabflusses, sowie bei der Ausübung der Nutzungsrechte auf alle Beteiligten nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird (Art. 32 Abs. 1 WRG). Die beiden Vorschriften finden als Bestandteile des zweiten Abschnittes des Gesetzes auf alle beste-

henden Wasserrechte Anwendung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Begründung (Art. 74 Abs. 1).

Das Wuhr in der Lüssel ist an sich eine Vorrichtung im Sinne von Art. 33 Abs. 1, die die Beschwerdeführer auf eigene Kosten errichtet und bisher unterhalten haben. Aus dieser Vorrichtung zieht auch der Beschwerdebeklagte Nutzen, da ja ohne das Wuhr seiner Drechslerei kein Triebwasser zufließen würde. Er verweigert einen Beitrag an die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten am Wuhr vom Jahre 1925 (abgesehen von der Naturalleistung der Führen, wofür er keine Bezahlung verlangt), weil er, was den Wasserzufluss anbelangt, von der Willkür der Beschwerdeführer abhänge und weil tatsächlich infolgedessen der Wasserzufluss ein ganz ungenügender sei. Der Beschwerdebeklagte stellt entschieden in Abrede, dass die Beschwerdeführer bei der Regelung des Wasserabflusses die in Art. 32 Abs. 1 vorgesehene Rücksicht auf ihn bisher genommen haben.

Die Beschwerdeführer nehmen als ein wohl erworbenes Recht die Befugnis in Anspruch, das Wasser nach Belieben in die Lüssel ablaufen zu lassen, in welchem Recht denn auch die Befugnis inbegriffen wäre, beim Wuhr den Zufluss in den Mühlekanal beliebig abzustellen (die Mühle, eine kleine Kundenmühle, ist häufig ausser Betrieb). Dieses wohl erworbene Recht würde die Beschwerdeführer nach ihrer Auffassung von der Pflicht der Rücksichtnahme im Sinne von Art. 32 Abs. 1 auf den Beschwerdebeklagten (und andere untenliegende Berechtigte) dispensieren. Sie bestreiten daher dem Beschwerdebeklagten ein solches Recht auf Rücksichtnahme, behaupten aber, dass sie im allgemeinen tatsächlich, wenn auch ohne Rechtspflicht, Rücksicht genommen und ihm das Wasser haben zufließen lassen.

Wie es sich in letzterer Beziehung verhält, konnte bei der Besichtigung nicht mit völliger Sicherheit festgestellt werden. Der Eindruck, der sich aus den widersprechenden und zum Teil erregten Ausführungen der Parteien ergab,

war immerhin der : Die Angabe des Beschwerdebeklagten, dass er durchschnittlich nur 50 Tage im Jahr genügend Wasser habe, mag übertrieben sein ; er ist zudem wohl geneigt, das Fehlen des Wassers auf Schikane oder mangelnden guten Willen seitens der Beschwerdeführer zurückzuführen, auch dann, wenn dem nicht so ist. Die unregelmässige Wasserkraft hat den Rekursbeklagten genötigt, 3 Elektromotoren aufzustellen, die stark in Anspruch genommen sind. Auf der andern Seite war bei den Beschwerdeführern, entsprechend ihrem Rechtsstandpunkt, durchaus nicht das Bewusstsein und das Bestreben vorhanden, dass sie auch die Interessen des Beschwerdebeklagten zu wahren haben, wobei auch zu beachten ist, dass die persönlichen Beziehungen der Parteien gespannt sind. So mag es häufig vorgekommen sein, dass der Beschwerdebeklagte kein Wasser hatte, wo er sehr wohl solches hätte haben können, namentlich dann, wenn die Mühle stillstand und die Beschwerdeführer daher kein eigenes Interesse daran haben, dass genügend Wasser aus der Lüssel in den Mühlekanal fliesst.

Wesentlich ist aber das, dass die Beschwerdeführer ein Recht des Beschwerdebeklagten auf Rücksichtnahme auf den Beschwerdebeklagten bisher bestritten haben und auch heute noch durchaus bestreiten : soweit sie Rücksicht genommen haben wollen, haben sie es freiwillig getan, ohne Rechtspflicht ; wenn es ihnen passt, können sie nach ihrer Auffassung morgen das Wasser des Mühlekanals in die Lüssel ableiten oder kein Wasser fliessen lassen und es so dem Beschwerdebeklagten entziehen. Nach diesem Rechtsstandpunkt der Beschwerdeführer ist die Stellung des Beschwerdebeklagten, was den Wasserzufluss anlangt, eine völlig prekäre, vom Belieben und der Willkür der Beschwerdeführer abhängige.

Der Regierungsrat hat mit Recht angenommen, dass die Beschwerdeführer bei dieser Stellungnahme keinen Anspruch darauf haben, dass der Beschwerdebeklagte an die Kosten der Wuhrrparatur beitrage. Er geht zutreffend

davon aus, dass die Beitragspflicht im Sinne des Art. 33 Abs. 1 ihr Korrelat hat in dem Recht auf Rücksichtnahme im Sinne von Art. 32 Abs. 1. Es braucht hier nicht untersucht zu werden, ob mit dem ehehaften Wasserrecht der Beschwerdeführer wirklich das wohlerworbene Recht verbunden war, über das Wasser in der gedachten Weise zu verfügen, und eventuell, ob dieses Recht noch angerufen werden konnte gegenüber der Regel des Art. 33 Abs. 1. Für die Abweisung des Begehrens auf Beitragsleistung genügt es, dass dieses Recht in Anspruch genommen wird, dass die bisherige Haltung der Beschwerdeführer mit dadurch bestimmt war und dass auch ihre künftige Haltung dadurch beeinflusst sein wird. Die Beitragspflicht des untern Wasserwerkbesitzers setzt voraus, dass der Inhaber der fraglichen Vorrichtung die Pflicht zur Rücksichtnahme auf ihn bei der Regelung des Wasserstandes und Wasserabflusses rechtlich anerkenne und tatsächlich übe ; man kann dem untern Berechtigten nicht zumuten, dass er sich mit einer bloss tatsächlichen, unsichern, mehr oder weniger weitgehenden Rücksichtnahme, die unter Bestreitung der Rechtspflicht erfolgt, begnüge, dass er den Beitrag zahle und das Recht auf Rücksichtnahme erst noch erstreite.

3. — .....

## 52. Urteil vom 12. November 1931 i. S. Elektrizitätswerk Olten-Aarburg A.-G. gegen Solothurn.

1. Streitigkeiten zwischen Verleihungsbehörden und Beliehenen über die Festsetzung des Wasserzinses fallen in die Zuständigkeit des Bundesgerichts.
2. Der Grundsatz, dass die Verleihungsbehörde dem Beliehenen gegenüber die Bestimmungen der Konzession einzuhalten hat, gilt auch für den Wasserzins. Wurde dessen Höchstbetrag in der Konzession festgelegt, so ist die Verleihungsbehörde